

Das Land Berlin und das Land Brandenburg haben mit dem Gesetz zu dem Staatsvertrag (Bundesgesetzblatt I S 2016) vom 13.01.1994 die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) errichtet. Die ZABB arbeitet als gemeinsame Einrichtung der Länder Berlin und Brandenburg. Steuerungsorgan für die ZABB ist ein Kuratorium, dem Vertreter Berlins und Brandenburgs angehören.

Am 01.05.1999 erschien die zweite und am 03.12. 2002 die dritte neu bearbeitete Auflage der Broschüre "Informationen über die Adoption eines Kindes".

## **Informationen über die Adoption eines Kindes**

### **Sie möchten ein Kind adoptieren**

Sie kommen als Adoptionsbewerber mit großen Erwartungen zu uns, in vielen Fällen, weil Sie keine eigenen Kinder bekommen. Dies zu akzeptieren, kann für Sie ein schmerzlicher Weg sein. Wenn Sie sich schließlich für die Adoption entscheiden, sind viele Fragen nach dem "Warum" nötig. Sie werden vor allem auch erleben, dass wir Ihre ersten Vorstellungen für Ihr Wunschkind wahrscheinlich so nicht erfüllen können.

### **Dabei ist zu bedenken:**

Die Adoption ist für Kinder bestimmt, deren leibliche Eltern für sie nicht oder nicht mehr sorgen können. Oft sind es Kinder, die nicht mehr im Kleinkindalter sind. Sie haben die Geborgenheit einer Familie manchmal nicht erlebt und sind nun ängstlich, misstrauisch, aggressiv oder in ihrer Entwicklung verzögert. Für diese Kinder suchen wir liebevolle Eltern. Dies ist das Ziel unserer Arbeit als Vermittlungsstelle. Haben Sie also bitte Verständnis dafür, dass wir erst mit Ihnen gemeinsam herausfinden wollen, für welches Kind Sie Eltern sein können. Wenn Sie diese Sichtweise akzeptieren, werden Sie unsere Fragen besser verstehen. Sie müssen sich nämlich darauf einlassen, Fragebögen auszufüllen, Lebensläufe einzureichen und sehr persönliche Gespräche mit den Adoptionsvermittlerinnen und eventuell auch Psychologinnen zu führen. Eine amtsärztliche Untersuchung ist auch erforderlich. Denn wir wollen wissen, wo Ihre besonderen Stärken liegen und mit welchen Kindern Sie am besten zusammenleben können. Wir werden versuchen, Ihnen keine Kinder vorzuschlagen, die nicht zu Ihnen passen oder denen Sie nicht gewachsen wären.

Jetzt noch ein paar Bemerkungen zur rechtlichen Situation:

Sie können ein Kind als Ehepaar gemeinschaftlich annehmen. Ein Ehepartner muss mindestens 25, der andere mindestens 21 Jahre alt sein. Sie können auch als Alleinstehende oder Alleinstehender ein Kind annehmen. Dies kommt in der Praxis selten vor, weil die meisten leiblichen Eltern sich für ihr Kind als Adoptiveltern ein Elternpaar wünschen. Für Lebensgemeinschaften unverheirateter Paare kennt unser Recht noch keine Möglichkeit. Hier kann also nur ein Partner das Kind adoptieren.

Grundlage unserer Arbeit sind das Bürgerliche Gesetzbuch - hier insbesondere die §§ 1741 - 1766 -, das Adoptionsvermittlungsgesetz, die Haager Adoptionskonvention sowie die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung von 1994.

### **Warum möchten Sie ein Kind adoptieren?**

Viele Menschen denken an eine Adoption, wenn sie erfahren haben, dass sie kein Kind bekommen können. Sie sollten sich Zeit nehmen und miteinander, aber auch mit Freunden und Verwandten diskutieren, ob ein Leben ohne Kinder für Sie eine Alternative ist. Es gibt viele Möglichkeiten, dem Leben einen Sinn zu verleihen!

Die Erfahrung zeigt, dass Paare eine Adoption noch nicht ins Auge fassen sollten, wenn sie ihre Enttäuschung, kein leibliches Kind zu bekommen, noch nicht überwunden haben. Ein Adoptivkind ist nicht dazu da, über diese Enttäuschung und Trauer hinwegzutrusten! Adoptiveltern können sich dann nämlich nicht auf die Eigenart dieses Kindes einstellen. Vielleicht sind sie später wieder enttäuscht, wenn das Kind sich nicht so entwickelt, wie sie es sich vorgestellt haben.

Haben Eltern ein Kind durch Tod verloren, liegt bei manchen der Gedanke nahe, ein Adoptivkind aufzunehmen. Oft wird dieser Wunsch zu früh ausgesprochen. Wer ein Kind verloren hat, braucht genügend Zeit, um Schmerz und Trauer zu überwinden. Kein Kind kann ein anderes ersetzen.

Beide Partner sollten den Wunsch haben, ein Kind aufzunehmen. Keiner sollte also nur dem anderen zuliebe ein Kind annehmen. Der überredete Partner wird in Krisen eventuell nicht bereit sein, sich für das Kind und die Familie einzusetzen.

Viele Bewerber denken, dass die gemeinsame Erziehung von eigenen Kindern und Adoptivkindern Vorteile bietet, weil diese Familie bereits praktische Erfahrung besitzt. Das Adoptivkind wird bei Erziehungsschwierigkeiten mit den leiblichen Kindern verglichen und könnte dabei schlecht abschneiden. Weil es in seinem jungen Leben bereits Trennungen erleben musste, beansprucht es nun die Adoptiveltern in ganz anderer Weise, als man dies von eigenen Kindern kennt. Muss das Adoptivkind außer zu den Eltern auch noch Beziehungen zu den Geschwistern aufbauen, wird die Situation in der Familie sehr schwierig. Dies spricht dafür, Adoptivkinder in der Regel nicht in Familien mit eigenen Kindern zu vermitteln.

Manche Paare hoffen, ihrer Partnerschaft durch die Annahme eines Kindes neuen Sinn zu geben. Dieser Wunsch erfüllt sich oft nicht, weil die neuen Belastungen durch das Adoptivkind die Partner in neuer, unerwarteter Weise fordern und dann nicht selten überfordern. Das Kind erwartet ja auch, dass die Eltern es um seiner selbst willen und nicht zu anderen Zwecken aufnehmen.

## **Worin unterscheiden sich Adoptiveltern von leiblichen Eltern?**

Jedes Kind, also auch ein Adoptivkind, kann Selbstbewusstsein nur entwickeln, wenn es über seine Herkunft Bescheid weiß. Deshalb müssen Sie das Kind über seine Herkunft und die Tatsache der Adoption aufklären. Dies muss frühzeitig beginnen und dem Entwicklungsstand des Kindes entsprechen. Sie erhalten dazu von uns alle verfügbaren Informationen über die Familie und die Vorgeschichte Ihres Adoptivkindes.

Bedenken Sie bitte, welche schweren seelischen Erschütterungen Sie beim Kind auslösen, wenn es von anderen erfährt, dass es adoptiert worden ist.

Überlassen Sie den Zeitpunkt des ersten Gesprächs nicht dem Kind! Viele Eltern nehmen sich vor, wahrheitsgemäß zu antworten, wenn das Kind entsprechende Fragen stellt. Es gibt aber viele Kinder, die sich die Frage ihrer Herkunft erst sehr spät stellen. Manche fragen auch in Situationen, in denen Sie innerlich nicht vorbereitet sind. Glauben Sie bitte nicht, dass Sie mit einer einmaligen Erklärung das Problem vom Tisch haben. Es ist nötig, dass Sie immer wieder einmal auf das Thema zurückkommen. Die Sorge, dass sich das Kind durch die Aufklärung über die Adoption Ihnen entfremdet, ist nach aller Erfahrung unbegründet. Je jünger ein Kind ist, desto natürlicher und unbefangener nimmt es diese Information auf.

Das Kind muss von Ihnen seine Geschichte und die seiner leiblichen Eltern hören, nicht irgendeine erfundene, von der Sie glauben, das Kind könne sie besser verkraften. Daher ist es wichtig, dass Sie möglichst viel über die leiblichen Eltern und die Vorgeschichte des Kindes erfahren, sich Notizen machen oder später noch einmal nachfragen. Die Aufklärung gelingt nur, wenn Sie sich bemühen, Anteilnahme für die Situation der leiblichen Eltern zu zeigen.

## **Die Situation der leiblichen Eltern bei der Adoption**

Sie als Adoptiveltern genießen für Ihre Entscheidung, ein fremdes Kind anzunehmen, Anerkennung in der Gesellschaft. Die leiblichen Eltern hingegen erleben oft Unverständnis und Ablehnung, weil sie ihr Kind fortgeben. Wir wissen aus langer Erfahrung, dass leibliche Eltern ihre Entscheidung in einer ausweglosen Situation treffen. Sie treffen diese Entscheidung nie leichtfertig, sondern stets unter Zweifeln und inneren Kämpfen. Sie haben meist ein Leben lang daran zu tragen. Nur wenige Mütter und Väter verspüren nach ihrer Entscheidung eine Entlastung. Wir unterstützen als Adoptionsstelle die leiblichen Eltern dabei, sich mit der Freigabe bewusst auseinander zu setzen. Dazu gehört, dass wir ihre Wünsche und Vorstellungen bei der Auswahl der künftigen Adoptiveltern, so gut es geht, berücksichtigen. Die Entscheidung zur Adoption fällt ihnen manchmal leichter, wenn wir sie bei der Auswahl der künftigen Eltern einbeziehen oder ihnen einen Kontakt mit den Adoptiveltern ermöglichen. Auch Fotos und Berichte, die sie ein Stück an der Entwicklung des Kindes teilnehmen lassen, können eine Hilfe sein.

## **Welche Formen von Adoptionen gibt es?**

Bei der Adoption geht es um eine endgültige Neuordnung von Kindern, die aus welchen Gründen auch immer nicht in ihrer Ursprungsfamilie aufwachsen können. Während früher nur die Inkognito-Adoption bekannt war, entwickeln sich heute daneben andere Adoptionsformen, wie die

- offene Adoption und
- die halboffene Adoption.

### Inkognito (Geheim) – Adoption

Die Inkognito-Adoption ist die am häufigsten durchgeführte Adoption. Leibliche Eltern und Adoptiveltern lernen sich nicht kennen, so dass die abgebenden Eltern nicht erfahren, wer ihr Kind annimmt. Damit die Adoption anonym und trotzdem auf bestimmte Adoptiveltern hin erfolgen kann, erhalten die Adoptiveltern eine Registernummer. Diese Nummer steht für bestimmte Adoptiveltern, deren Namen und Anschrift dadurch nicht in der Freigabeerklärung erscheinen müssen.

### Offene Adoption

Bei einer offenen Adoption kennen sich die leiblichen Eltern und die Adoptiveltern. Sie sind sich persönlich mit Namen und Anschrift usw. bekannt. Nach dem persönlichen Kennenlernen und einem ersten Gespräch kann dann schrittweise und detailliert verabredet werden, wie die offene Adoption von beiden Seiten gestaltet werden soll. Die offene Adoption setzt auf beiden Seiten Offenheit, Vertrauen und Kooperationsfähigkeit voraus.

Eine offene Adoption nimmt den leiblichen Eltern nicht die Trauer über die Freigabe und garantiert den Adoptiveltern keinen störungsfreien Adoptionsprozess. Sie ist aber wohl die ehrlichste Form einer Adoption.

### Halboffene Adoption

Ein regelmäßiger Austausch von Bildern und Briefen über die Adoptionsvermittlungsstelle steht im Mittelpunkt dieser Adoptionsform.

Die leiblichen Eltern und die Adoptiveltern können sich persönlich Kennenlernen, jedoch ohne Austausch von Namen und Adressen. Meist findet dazu ein Gespräch in der Adoptionsvermittlungsstelle statt. Das persönliche Kennenlernen soll den leiblichen Eltern die Freigabe erleichtern und den Adoptiveltern eine Vorstellung von den Eltern des Kindes vermitteln.

## **Welche Kinder werden zur Adoption vermittelt?**

Der Wunsch, einen Säugling oder ein Kleinkind zu adoptieren, ist verständlich, aber es werden nicht viele Säuglinge zur Adoption freigegeben.

Denken Sie als Adoptionsbewerber eingehend darüber nach, ob Sie in der Lage sind, einem älteren Kind ein Zuhause zu geben. Wir verstehen darunter Kinder, die über vier Jahre alt sind. Sie wurden oft nicht ausreichend versorgt und gefördert. Sie haben Trennungen erlebt und zeigen Entwicklungsverzögerungen. Diese Kinder warten oft lange und manchmal auch vergeblich auf Adoptiv- und Pflegeeltern. Die Aufnahme eines älteren Kindes oder auch die von Geschwistern darf keine Notlösung sein, um doch noch zu einem Kind zu kommen. In diesen Fällen bahnen wir den Kontakt behutsam und über einen längeren Zeitraum an, denn die Eltern und das Kind sollen sich vor der Aufnahme in die Familie sicher sein, dass sie sich mögen und auf Dauer miteinander leben können.

Adoptiveltern sind oft besorgt, dass frühkindliche Entwicklungsverzögerungen nicht mehr zu beheben sind. Wir wissen jedoch, dass auch solche Kinder in der Geborgenheit der neuen Familie offen werden, mit sich und anderen ein befriedigendes Leben zu führen.

## **Warum werden nicht mehr Heimkinder vermittelt?**

Viele Adoptionsbewerber glauben, dass die Heime voll von Kindern sind, die doch besser zur Adoption vermittelt werden sollten. Dies ist jedoch nicht so. Heime sind qualifizierte Einrichtungen der Jugendhilfe, die Kindern vorübergehend oder auf Dauer ein Zuhause bieten. Viele dieser Kinder haben regelmäßig Kontakt zu ihren Eltern oder anderen Verwandten. Mit sozialpädagogischen und therapeutischen Hilfen versucht die Jugendhilfe, Kinder und Eltern wieder zusammenzuführen. Dies gelingt in vielen Fällen. Erst wenn diese Bemühungen vergeblich waren, werden Pflege- oder Adoptiveltern gesucht.

Häufig scheitert eine Adoption an rechtlichen Hindernissen. Die leiblichen Eltern müssen nämlich ihre Zustimmung zur Adoption erteilen. In Ausnahmefällen, wenn die Eltern ihre Verantwortung nicht wahrnehmen, kann das Vormundschaftsgericht die Zustimmung der Eltern ersetzen und so doch noch eine Adoption ermöglichen.

## **Wie Bewerber aus Berlin und Brandenburg ein Kind adoptieren können**

Wenn Sie sich um die Aufnahme eines Kindes bewerben, wenden Sie sich bitte an die Adoptionsvermittlungsstelle. In Brandenburg finden Sie die Adoptionsvermittlungsstelle im Stadtjugend- oder Kreisjugendamt für Ihren Wohnort. In Berlin gibt es für alle Bezirke nur eine öffentliche Adoptionsvermittlungsstelle in der Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport - Landesjugendamt.

Darüber hinaus gibt es in Berlin einen gemeinsamen Adoptions- und Pflegekinderdienst des Caritasverbandes für Berlin e. V. und des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg e. V. Die Adoptionsvermittlungsstellen führen mit Ihnen eingehende Gespräche, um herauszufinden, für welche Kinder Sie als Eltern in Frage kommen. Sie werden außerdem gebeten, einen Fragebogen auszufüllen sowie Bilder und eine Lebensbeschreibung einzureichen.

Die Adoptionsvermittlungsstellen bieten Gesprächskreise mit anderen Adoptionsbewerbern an oder weisen Sie auf andere private Veranstaltungen hin. Ziel dieser Gesprächskreise ist es, den Entschluss zur Aufnahme eines fremden Kindes zu überprüfen und zu festigen und mit anderen Bewerbern Erfahrungen auszutauschen.

Hat die Vermittlungsstelle das Bewerbungsverfahren mit Ihnen abgeschlossen und liegen die amtsärztlichen Atteste vor, erhalten Sie weitere Nachricht. Sie erfahren, ob die Adoptionsvermittlungsstelle grundsätzlich bereit ist, Ihnen ein Kind zu vermitteln. Bewerber aus anderen Bundesländern erhalten von der Adoptionsvermittlungsstelle einen Fragebogen und werden gebeten, diesen ausgefüllt mit Fotos und einer Lebensbeschreibung einzureichen. Danach wird die Adoptionsvermittlungsstelle für den Wohnort der Bewerber gebeten, einen Sozialbericht und die

gesundheitlichen Atteste zu übersenden. Liegen diese Unterlagen vor, werden die Bewerber zu einem persönlichen Gespräch eingeladen.

### **Wer entscheidet, ob und wann ein Kind vermittelt wird?**

Die Entscheidung, einem Bewerberpaar ein Kind vorzustellen, trifft normalerweise ein Team aus Sozialpädagogen und manchmal Psychologen, die auf dem Gebiet der Adoptionsvermittlung besonders erfahren sind. Sie versuchen, für ein bestimmtes Kind aus den vorhandenen Bewerberpaaren das am besten geeignete herauszufinden. Es spielt dabei keine Rolle, wie lange Bewerberpaare bereits gewartet haben. Wer sich die Aufnahme eines etwas älteren Kindes oder eines Kindes mit gesundheitlichen Problemen zutraut, wird in der Regel nicht so lange warten müssen, wie Bewerber, die sich einen Säugling wünschen.

Wird Ihnen kein Kind vermittelt, muss es nicht daran liegen, dass Ihnen die Erziehung von Kindern nicht zugetraut wird. Meistens liegt es daran, dass Sie spezielle Vorstellungen haben und sich dann herausstellt, dass ein solches Kind zur Adoption nicht freigegeben wird. Bei manchen Bewerbern haben wir die Sorge, dass sie als Eltern eines schwierigen Adoptivkindes überfordert wären. Die Vermittlungsstelle unterrichtet Sie über die Gründe.

### **Die Entscheidung für ein Kind**

Wir prüfen eingehend, ehe wir Sie als Eltern für ein bestimmtes Kind auswählen, um Ihnen und dem Kind Enttäuschungen zu ersparen. Bevor Sie das Kind persönlich kennenlernen, erhalten Sie von uns alle verfügbaren Informationen über das Kind und seine Eltern, damit Sie für Ihre Entscheidung soviel wie möglich wissen. Die Informationen dienen auch dazu, dass Sie dem Kind die Fragen nach seiner Herkunft beantworten können. Wenn bei Ihnen Unsicherheiten über Herkunft, Gesundheit oder Persönlichkeit des Kindes bestehen oder wenn Sie Zweifel über Ihre eigenen Gefühle und Reaktionen haben, sagen Sie es offen. Respektieren Sie auch die persönliche Entscheidung Ihres Partners und versuchen Sie nicht, ihn in eine bestimmte Richtung zu drängen! Beide Adoptiveltern müssen zu dem Kind stehen, damit sie Krisensituationen gemeinsam bewältigen. Auf keinen Fall sollte die Sorge, kein weiteres Kind vorgestellt zu bekommen, Sie zur Zustimmung veranlassen. Sie müssen überzeugt sein, dass Sie die richtigen Eltern sein werden!

In der Adoptionspflegezeit beraten die Vermittlungsstellen Sie in allen Fragen, die mit der Adoption und der Eingewöhnung des Kindes in Ihre Familie zusammenhängen. Die Adoptionspflege ist der Zeitraum zwischen dem Tag, an dem Sie das Adoptivkind bei sich aufnehmen, und dem gesetzlichen Abschluss der Adoption durch Beschluss des Vormundschaftsgerichts. Die Dauer der Adoptionspflege ist rechtlich nicht festgelegt; üblicherweise dauert sie etwa ein Jahr. Bei älteren Kindern oder denjenigen Kindern, deren Entwicklung längere Zeit beobachtet werden muss, dauert die Adoptionspflege manchmal länger.

Die Einwilligungserklärung der leiblichen Eltern über die Freigabe zur Adoption ist frühestens, wenn das Kind acht Wochen alt ist möglich. Vor dieser endgültigen Erklärung haben diese das Recht, ihre Entscheidung zu widerrufen und das Kind wieder zu sich zu nehmen. Als Adoptiveltern sollten Sie daher überlegen, ob Sie das Risiko eingehen wollen, ein Kind unmittelbar nach der Geburt bei sich aufzunehmen.

Mit der Abgabe der notariellen Einwilligungserklärung der leiblichen Eltern zur Adoption ruhen deren elterlichen Rechte und Pflichten. Die Adoptiveltern sind vorrangig unterhaltsverpflichtet. In der Adoptionspflegezeit besteht kein Anspruch auf Pflegegeld. Die elterlichen Rechte für das Kind liegen, wenn die Einwilligungserklärung abgegeben ist, während der Adoptionspflegezeit beim Jugendamt. Die Zeit zwischen Aufnahme des Kindes und Ausspruch der Adoption ist als Eingewöhnungszeit gedacht, damit Eltern und Kind gegenseitige Bindungen entwickeln.

Die Adoptiveltern können während der Adoptionspflegezeit ihre Entscheidung rückgängig machen und sich vom Kind trennen. Auch das Jugendamt als Vormund hat das Recht, das Kind zurückzuholen. Er wird

von diesem Recht aber nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen, z. B. wenn das Zusammenleben nicht gelungen ist.

Manche Eltern kümmern sich aus unterschiedlichen Gründen zwar nicht um ihre Kinder, sind aber dennoch nicht bereit, in die Freigabe zur Adoption einzuwilligen. Diese Kinder müssten also im Heim bleiben und könnten nicht in einer Familie aufwachsen. Wenn die Eltern ihre Verantwortung nicht wahrnehmen, kann das Jugendamt beim Vormundschaftsgericht beantragen, dass die Einwilligung zur Adoption durch gerichtlichen Beschluss ersetzt wird. Die Adoption ist dann doch möglich. Da in diesen Fällen mit großen Verzögerungen und rechtlichen Risiken zu rechnen ist, wird die Adoptionsvermittlungsstelle Sie vor Ihrer Entscheidung für ein solches Kind genau informieren. Sowohl die Vermittlungsstelle als auch der Vormund werden Sie unterstützen, damit die Adoption gelingt.

### **Welche Stellen werden darüber informiert, dass Sie ein Kind aufgenommen haben, und welche sozialen Leistungen stehen Ihnen zu?**

Wenn Sie ein Kind in Adoptionspflege nehmen, erhalten Sie für die genannten Stellen folgende Unterlagen:

- Bescheinigung für das Einwohnermeldeamt zur Anmeldung des Kindes;
- Geburtsurkunde des Kindes;
- Bescheinigung für das Finanzamt zur Eintragung eines Kinderfreibetrages und Änderung der Steuerklasse;
- Bescheinigung für den Arbeitgeber und die Familienkasse, damit Kindergeld gezahlt wird;
- Bescheinigung für Ihre Krankenkasse, damit das Kind bei Ihnen mitversichert werden kann;
- Bescheinigung für die Erziehungsgeldstelle zur Antragstellung;
- ärztliches Gutachten über das Kind als Ausgangsinformation für den Kinderarzt.

Die Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes, nach denen Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub gewährt werden, gelten auch für Adoptiveltern, und zwar schon während der Adoptionspflegezeit.

#### Erziehungsgeld und -urlaub

Für angenommene Kinder und für Kinder in Adoptionspflege gilt nach diesem Gesetz eine Rahmenfrist bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres des Kindes. Der Anspruch beginnt mit der Aufnahme des Kindes in den Haushalt, so dass Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub den Eltern auch zustehen, wenn das Kind nicht unmittelbar nach der Geburt aufgenommen wird.

Das Erziehungsgeld ist von Anfang an einkommensabhängig und beträgt höchstens 307 EURO monatlich. Es kann für 24 Lebensmonate des Kindes gewährt werden.

Der Erziehungsurlaub beträgt innerhalb der Rahmenfrist ab Aufnahme des Kindes in den Haushalt drei Jahre.

Über die Einkommensgrenzen und andere Voraussetzungen informiert Sie gerne die Erziehungsgeldstelle ihres Jugendamtes (in Berlin: Bezirksämter, in Brandenburg: kreisfreie Städte und Landkreise).

#### Übergang von Ansprüchen des Kindes (Unterhalt, Rente)

Die bis zur Rechtskraft der Adoption erworbenen Ansprüche des adoptierten Kindes auf Renten bestehen weiter, Ansprüche auf Unterhalt jedoch fallen weg. Durch die Adoption entfallen auch zukünftige Unterhalts-, Erb- und Pflichtteilsansprüche gegenüber den bisherigen Verwandten. Das Kind wird unterhalts- und erbberechtigt gegenüber seiner neuen Familie.

### **Wie kommt es zum Abschluss der Adoption?**

Der Adoptionsantrag der Adoptiveltern ist notariell zu beurkunden. Es empfiehlt sich, den Antrag mit dem Vormund abzusprechen, damit dieser ebenfalls sein Einverständnis als gesetzlicher Vertreter erklärt. Der

notariell beurkundete Antrag wird dem Vormundschaftsgericht zugeleitet. Hierzu benötigt das Vormundschaftsgericht einige Unterlagen, die zum Teil von den Vermittlungsstellen beschafft werden.

1. Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde;
2. Aufenthaltsbescheinigung mit Angabe über die Staatsangehörigkeit;
3. Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers; bei Selbständigen Bestätigung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse vom Finanzamt;
4. Polizeiliches Führungszeugnis;
5. Ärztliches Zeugnis des Gesundheitsamtes für Adoptiveltern und Kind;
6. Stellungnahme der Adoptionsvermittlungsstelle über Eignung der Adoptiveltern.

In Einzelfällen will das Vormundschaftsgericht vor seiner Entscheidung Adoptiveltern und Kind persönlich Kennenlernen.

### **Auslandsadoptionen**

Wir halten als Adoptionsstelle eine Auslandsadoption nur für gerechtfertigt, wenn ein Kind in seinem Heimatland keine Pflege- oder Adoptiveltern bekommen kann. Die Adoption eines Kindes in ein anderes Land und häufig einen anderen Kulturkreis birgt ganz besondere Probleme. Die Lebensgeschichte des Kindes ist oft unbekannt. Informationen über medizinische, psychische und soziale Entwicklung sind spärlich. Mit einer Auslandsadoption sind oft komplizierte Rechtsfragen verbunden.

Interessierte Adoptionsbewerber sollten sich Kenntnisse über Kultur und Lebensweise der Menschen im Herkunftsland ihres Adoptivkindes aneignen. Dies hilft ihnen später dabei, dem Kind beizustehen, wenn es sich mit seiner Adoption auseinandersetzt. Adoptivkindern aus dem Ausland sollte der Kontakt zu Menschen aus ihrem Heimatland ermöglicht werden. Wir empfehlen auch den Adoptiveltern, solche freundschaftlichen Kontakte anzubahnen.

In vielen Ländern ist die Adoptionsvermittlung umfassend gesetzlich geregelt. Die tatsächliche Anwendung der Gesetze ist in einigen Ländern jedoch unzureichend. Geschäftstüchtige Privatpersonen und Organisationen nutzen diese Situation mitunter aus. Adoptionsbewerber sollten sich mit ihrem Wunsch, ein Kind aus dem Ausland zu adoptieren, nur an die staatlich anerkannten Vermittlungsstellen freier Träger oder die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg wenden. Die Liste über die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen ist im Internet unter <http://www.adoptionen.here.de> abrufbar. Bei der Adoption eines Kindes aus dem Ausland berät auch der Internationale Sozialdienst (ISD) in Verfahrensfragen. Für einzelne Länder übernimmt er die Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen deutschen und ausländischen Fachstellen. Der ISD vermittelt aber selbst keine Kinder.

Ab 01.01.2002 gelten in Deutschland die Bestimmungen der Haager Adoptionskonvention. Dies bedeutet für die (zukünftigen) Adoptiveltern ein vereinfachtes Adoptionsanerkennungsverfahren in Deutschland, falls die Adoption in einem Vertragsstaate vollzogen worden war. Eine jeweils aktuelle Liste der Vertragsstaaten sind im Internet unter <http://www.hcch.net/e/conventions/menu33e.htm> verfügbar.

### **Welche Kosten sind mit einer Adoption verbunden?**

Die Kosten für eine Adoption fallen kaum ins Gewicht. Die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, der freien Träger und das Vormundschaftsgericht verlangen für ihre Tätigkeit keine Gebühren, wohl aber der Notar für die Beurkundung des Adoptionsantrages.

Die staatlich anerkannten privaten Adoptionsvermittlungsstellen erheben bei Auslandsadoptionen Kostenbeiträge; sie dürfen allerdings keinen Gewinn machen. Zusätzlich sind Kosten für Übersetzungen und Beglaubigungen sowie eventuell Flug- und Aufenthaltskosten zu berücksichtigen. Die Jugendämter nehmen für die Anfertigung der Sozialberichte gemäß Rechtsverordnung entsprechende Gebühren, auch die anfallende Übersetzungskosten müssen von Bewerbern übernommen werden.

## **Nach der Adoption des Kindes**

Der Adoptionsbeschluss des Vormundschaftsgerichts macht das Kind auch rechtlich zu einem Mitglied Ihrer Familie. Mit der Adoption wird das Adoptivkind ein gemeinschaftliches Kind der Adoptiveltern, für das sie die gemeinsame Sorge tragen. Die Rechtsbeziehungen zu den leiblichen Eltern erlöschen. Das Kind ist nun rechtlich auch mit den Verwandten der Adoptiveltern verwandt.

Das Vormundschaftsgericht teilt den Adoptionsbeschluss dem Standesamt am Geburtsort Ihres Kindes mit. Das Standesamt trägt die Adoption im Geburtenbuch ein. Sie erhalten vom Standesamt die neue Geburtsurkunde mit Ihrem Familiennamen. Aus dieser Urkunde ist nicht zu erkennen, dass es sich um ein Adoptivkind handelt. Falls das Kind später eine Abstammungsurkunde benötigt, z. B. bei Eheschließung, finden sich darin auch die Geburtsnamen des Kindes, Zeit und Ort der Geburt, Name und Familienstand der leiblichen Eltern sowie der Vermerk über die Rechtswirksamkeit der Adoption.

Das Vormundschaftsgericht kann den Vornamen des Kindes auf Antrag der Adoptiveltern mit Zustimmung des Vormundes ändern. Dies sollte aber nur ausnahmsweise geschehen, denn die leiblichen Eltern haben bewusst einen bestimmten Vornamen ausgewählt, in dem sich Gefühle und Wertschätzung für das Kind widerspiegeln.

Ein ausländisches Kind erhält durch die Adoption die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern ein Adoptivelternteil deutscher Staatsangehöriger ist. Das Innenministerium in Brandenburg oder die Senatsverwaltung für Inneres in Berlin erteilt hierüber auf Antrag eine Bescheinigung.

Die Adoptionsstelle benachrichtigt das Einwohnermeldeamt, damit es das Kind aus dem Datensatz der leiblichen Eltern streicht. Damit der frühere Name des Kindes auch bei anderen Behörden und Stellen nicht mehr geführt wird, empfiehlt es sich, die Krankenkasse, das Finanzamt sowie die Familienkasse zu informieren.

## **Einige Hinweise zum Schluss**

Wenn Sie bei der Erziehung des Kindes größere Schwierigkeiten haben, als Sie vielleicht erwartet haben, und unsicher sind, glauben Sie bitte nicht, Sie müssten alle Probleme allein lösen. Nehmen Sie die Hilfe von Fachleuten in Anspruch! Zu denken ist vor allem an die Adoptionsvermittlungsstelle, weil sie sich mit den Schwierigkeiten von und mit Adoptivkindern besonders gut auskennt. Infrage kommen auch die Erziehungs- und Familienberatungsstellen oder der Allgemeine Sozialdienst des Jugendamtes. Auch der Kontakt zu Selbsthilfegruppen von Adoptivelterngruppen ist zu empfehlen.

Wir in der Adoptionsvermittlungsstelle beobachten mit Interesse, wie Ihr Kind in Ihre Familie hineinwächst. Auch wir würden uns daher über gelegentliche Informationen über Ihre Erfahrungen mit dem Adoptivkind freuen. Dies gäbe uns, auch wenn es sich um keine offene Adoption handelt, die Möglichkeit, den leiblichen Eltern von Zeit zu Zeit mitzuteilen, wie es dem Kind geht. Auch für unsere zukünftige Arbeit sind Ihre Erfahrungen, wie sich das Kind entwickelt, wichtig.

## **Adoptionsvermittlungsstellen in Berlin**

Adoptionsvermittlungsstelle beim  
Landesjugendamt Berlin  
Beuthstr. 6- 8, 10117 Berlin  
Telefon: 030 / 9026 5286

Gemeinsamer Adoptions- und Pflegekinderdienst des  
Caritasverbandes für Berlin e. V. und des Diakonischen  
Werks Berlin-Brandenburg e. V.



Pfalzburger Str. 18, 10719 Berlin  
Telefon: 030 / 86 00 92 22 / 21

**Anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle für Kinder aus dem Ausland:**

Eltern für Kinder e. V.  
Burgsdorfstr. 1, 13353 Berlin  
Telefon: 030 / 46 50 75 71 73

**Adoptionsvermittlungsstellen in Brandenburg**

In Brandenburg befinden sich die Adoptionsvermittlungsstellen in folgenden Jugendämtern:

**Barnim**

Heegemühler Str. 75  
16225 Eberswalde  
Telefon: 03334 / 21 42 35

**Dahme Spreewald**

Beethovenweg 14 b  
15907 Lübben  
Telefon: 03546 / 201 734

**Elbe Elster**

Grochwitzer Str. 20  
04916 Herzberg  
Telefon: 03535 / 46 31 77

**Havelland**

Platz der Freiheit 1  
14712 Rathenow  
Telefon: 03385 / 55 21 08

**Märkisch Oderland**

Klosterstr. 14  
15331 Strausberg  
Telefon: 03341 / 35 45 41

**Oberhavel**

Poststr. 1  
16515 Oranienburg  
Telefon: 03301 / 60 14 37

**Oberspreewald Lausitz**

Windmühlenweg 1  
01968 Senftenberg  
Telefon: 03573 / 36 01 38

**Oder Spree**

Breitscheidstr. 3 e  
15848 Beeskow  
Telefon: 03366 / 35 25 12

**Ostprignitz Ruppin**

Virchowstr. 14 -16

16816 Neuruppin  
Telefon: 03391 / 68 83 59

**Prignitz**

Berliner Str. 8  
19348 Perleberg  
Telefon: 03876 / 71 32 54

**Spree Neiße**

Heinrich- Heine- Str. 1  
03149 Forst Lausitz  
Telefon: 03562 / 98 61 51 32

**Teltow Fläming**

Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde  
Telefon: 03371 / 60 83 513

**Uckermark**

Karl Marx Str. 1  
17291 Prenzlau  
Telefon: 03984 / 70 29 51

**Potsdam Mittelmark**

Ernst Thälmann Str. 4  
14806 Belzig  
Telefon: 033841 / 9 14 60

**Brandenburg**

Warschauer Str. 22  
14772 Brandenburg  
Telefon: 03381 / 72 39 13

**Cottbus**

Karl Marx Str. 67  
03044 Cottbus  
Telefon: 0355 / 61 23 574

**Frankfurt (Oder)**

Logenstr. 8 (Oderturm)  
15230 Frankfurt (Oder)  
Telefon: 0335 / 55 25 124

**Potsdam**

Friedrich-Ebert-Str. 79/81  
14461 Potsdam  
Telefon: 0331 / 289-0

## Literaturhinweise

- Bechinger, W. und Gerber, U. **Die vergessene Seite der Adoption** Edition Kemper, Verlag Ernst Kaufmann 1993
- Bott, R. **Adoptierte suchen ihre Herkunft** Vandenhooek Transparent, Bd. 16 1995
- Dean, A. E. **Wo ist die Frau, die mich geboren hat? Eine Adoptierte auf der Suche nach ihrer Herkunft.** Kösel Verlag, München 1995
- Guderian, C. **Wo komm' ich eigentlich her?** Herder Verlag 1994
- Kowalczyk, C. **Immerhin hatte ich Eltern, Biografien erwachsener Adoptiv- und Pflegekinder** Schulz Kirchner Verlag 1998
- Lifton, B. **Zweimalgeboren. Memoiren einer Adoptivtochter.** Klett Cotta Verlag 1981
- Oberloskamp, H. **Wie adoptiere ich ein Kind?** Beck Rechtsratgeber 1993
- Paulitz, H. **Offene Adoption Ein Plädoyer.** Lambertus 1997
- Schreiner, H. **Adoption, warum nicht offen?** Schulz Kirchner Verlag 1993
- Sieber, U. u. Stamer, S. **Rabenmütter? Von Frauen, die ihr Kind weggeben.** Frau in der Gesellschaft 1996
- Wiemann, I. **Ratgeber Adoptivkinder. Erfahrungen, Hilfen, Perspektiven.** Rowohlt Verlag 1994
- Wiemann, I. **Pflege- u. Adoptivkinder. Familienbeispiele, Informationen, Konfliktlösungen.** Rowohlt Verlag 1993
- Ulmer Otto, S. **Die leere Wiege. Unfruchtbarkeit und ihre seelische Verarbeitung.** Zürich 1992

## Zur Auslandsadoption

- Bach, R. **Gekaufte Kinder.** Rowohlt Verlag 1986
- Wacker, B. **Adoptionen aus dem Ausland. Erfahrungen, Probleme, Perspektiven.** Rowohlt Verlag 1994
- Wacker, B. **Die letzte Chance? Adoptionen aus der Dritten Welt.** Rowohlt Verlag 1991